



**Handlungsweisend für alle Mitarbeiter*innen¹ des
Landkreises Göttingen - Fachbereich Jobcenter und der
Stadt Göttingen - Fachbereich Jobcenter**

Lfd. Nr.: 6

Bearbeitung: FD 56.1 Herr Böttcher

- Leitfaden - Regelbedarfe § 20 SGB II

Inhaltsverzeichnis

1. Umfang der Regelbedarfe.....	2
2. Höhe der Regelbedarfe.....	2
2.1. Übersicht über die Höhe der Regelbedarfe der Regelbedarfsstufen (RBS)	2
2.2. Tagessatz für Nichtsesshafte u. Heilsarmee	3
3. Regelbedarfsstufe 1.....	3
4. Regelbedarfsstufe 2.....	4
5. Regelbedarfsstufe 3.....	4
6. Regelbedarfsstufe 4.....	4
7. Mischhaushalte.....	4
7.1. Partner/dauerhaft erwerbsunfähige Eltern im SGB XII-Leistungsbezug	4
7.2. Partner mit AsylbLG-Leistungsberechtigung	5

¹ Die im Leitfaden gemachten Angaben beziehen sich sowohl auf die männliche, weibliche als auch auf die unbestimmte Form. Zur besseren Lesbarkeit wird im Folgenden nur die männliche Form verwendet.

1. Umfang der Regelbedarfe

Der Regelbedarf nach § 20 SGB II deckt pauschal die Kosten für Ernährung, Kleidung, Körperpflege, Hausrat, Haushaltsenergie (z. B. Kochenergie, Beleuchtung, etc.) sowie persönliche Bedürfnisse des täglichen Lebens. Zu den persönlichen Bedürfnissen des täglichen Lebens gehört in vertretbarem Umfang eine Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben.

Der pauschalierte Regelbedarf umfasst neben den laufenden Bedarfen auch in unregelmäßigen bzw. in großen Abständen anfallende Bedarfe. Die Kosten einer elektrischen Warmwassererzeugung sind kein Bestandteil des Regelbedarfs². Nicht vom Regelbedarf umfasst sind die einmaligen Beihilfen nach § 24 Abs. 3 SGB II. Ferner ergänzen die Leistungen des Bildungs- und Teilhabepaket nach § 28 SGB II diese Bedarfe.

2. Höhe der Regelbedarfe

Die Beträge für die Regelbedarfe zur Sicherung des Lebensunterhalts nach §§ 20, 23 SGB II ergeben sich aus § 28 SGB XII i. V. m. mit dem Regelbedarfsermittlungsgesetz (RBEG).

Die Regelbedarfe werden zum 1. Januar eines Jahres angepasst (§§ 28a, 40 SGB XII i. v. m. mit der für das jeweilige Jahr geltenden Regelbedarfsstufen-Fortschreibungsverordnung). Über die Verweisung auf die jeweilige Regelbedarfsstufe gelten neu ermittelte oder fortgeschriebene Beträge der Regelbedarfsstufen im SGB XII somit unmittelbar auch im SGB II.

Abweichend hiervon erfolgt die Fortschreibung der Regelbedarfsstufen zum 01. Januar 2023 **ausnahmsweise** durch Gesetz³, weil eine Regelbedarfsstufen-Fortschreibungsverordnung für das Jahr 2023 nicht mehr fristgerecht erlassen werden konnte.

2.1. Übersicht über die Höhe der Regelbedarfe der Regelbedarfsstufen (RBS)

Folgende Regelbedarfe sind zu unterscheiden (Beträge ab 01.01.2023 und **ab 01.01.2024**):

Regelbedarfsstufe/Berechtigte	Rechtsgrundlage SGB II	Regelbedarf 2023	Regelbedarf 2024 (Veränderung zum Vorjahr)
I. <ul style="list-style-type: none">▪ Alleinstehende(r)▪ Alleinerziehende(r)▪ Volljährige(r), dessen/deren Partner(in) minderjährig ist (siehe IV.)	§ 20 Abs. 2 S. 1	502 €	563 € (+61 €)
II. <ul style="list-style-type: none">▪ 2 Partner in BG ab 18 J.	§ 20 Abs. 4	451 €	506 € (+55 €)
III. <ul style="list-style-type: none">▪ 18 – 24-jährige Kinder (Mitglied einer BG mit I./II.)▪ sonstige erwerbsfähige BG-Angehörige	§ 20 Abs. 2 S. 2 Nr. 2	402 €	451 € (+49 €)

² (vgl. LF § 21 SGB II)

³ gem. § 134 SGB XII i. V. m. dem neugefassten § 28a SGB XII

▪ unter 25-Jährige, die ohne erforderliche Zusicherung umgezogen sind	§ 20 Abs. 3		
IV. ▪ Kinder von 14 bis 17 Jahren (Mitglied einer BG mit I./II.) ▪ Minderjährige(r) Partner (siehe I.)	§ 20 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 i. V. m. § 23 Nr. 1, 3. Alt.	420 €	471 € (+51 €)
V. ▪ Kinder von 6 bis 13 Jahren (Mitglied einer BG mit I./II.)	§ 23 Nr. 1, 2. Alt.	348 €	390 € (+42 €)
VI. ▪ Kinder unter 6 Jahren (Mitglied einer BG mit I./II.)	§ 23 Nr. 1, 1. Alt.	318 €	357 € (+39 €)

2.2. Tagessatz für Nichtsesshafte u. Heilsarmee

Für die Berechnung des Tagessatzes ist § 41 Abs. 2 SGB II anzuwenden. Nach dieser Vorschrift werden Berechnungen auf zwei Dezimalstellen durchgeführt und die letzte Dezimalstelle um eins erhöht, wenn sich in der folgenden (also 3.) Dezimalstelle eine der Ziffern 5 bis 9 ergeben würde.

Der Tagessatz für Nichtsesshafte (Regelbedarfsstufe 1) ab 01.01.2023 beträgt 16,73 € (502 € : 30 = 16,73 €); der Wochenendsatz (Freitag-Sonntag) 16,73 € x 3 = 50,19 €.

Der Tagessatz für Nichtsesshafte Partner (Regelbedarfsstufe 2) ab dem 01.01.2023 beträgt 15,03 € (451 € : 30 = 15,03 €); der Wochenendsatz (Freitag-Sonntag) 15,03 € x 3 = 45,09 €.

Ab 01.01.2023 beträgt der Tagessatz für die Heilsarmee 10,88 € (502 € : 30 * 65 % = 10,88 €).

Der Tagessatz für Nichtsesshafte (Regelbedarfsstufe 1) ab 01.01.2024 beträgt 18,77 € (563 € : 30 = 18,77 €); der Wochenendsatz (Freitag-Sonntag) 18,77 € x 3 = 56,31 €.

Der Tagessatz für Nichtsesshafte Partner (Regelbedarfsstufe 2) ab dem 01.01.2024 beträgt 16,87 € (506 € : 30 = 16,87 €); der Wochenendsatz (Freitag-Sonntag) 16,87 € x 3 = 50,61 €.

Ab 01.01.2024 beträgt der Tagessatz für die Heilsarmee 12,20 € (563 € : 30 * 65 % = 12,20 €).

3. Regelbedarfsstufe 1

Bei Alleinstehenden, Alleinerziehenden sowie leistungsberechtigten Personen, deren Partner minderjährig ist, wird ein Regelbedarf in Höhe der Regelbedarfsstufe 1 anerkannt (§ 20 Abs. 2 S. 1 SGB II).

Alleinstehend ist eine Person, die ohne Partner in einer Bedarfsgemeinschaft lebt. Alleinstehend sind auch Kinder, die das 25. Lebensjahr vollendet haben und mit ihren Eltern oder einem Elternteil in einem Haushalt leben. Sie bilden eine eigene BG (vgl. LF § 7 SGB II). Eine berufsbedingte Abwesenheit des Partners ist ohne Bedeutung.

Alleinerziehend sind Personen, die alleinstehend sind und mit einem oder mehreren Kindern im gemeinsamen Haushalt leben und allein für die Erziehung sorgen. Alleinerziehend ist auch ein unter 25 Jahre altes Kind, das ohne Partner mit einem eigenen Kind im Haushalt der Eltern oder eines Elternteiles lebt.

Bei einer Trennung aufgrund der Inhaftierung des Partners ist die verbleibende erwerbsfähige leistungsberechtigte Person alleinstehend. Das gilt auch dann, wenn die Partnerschaft in der Zeit der Inhaftierung weiterhin aufrechterhalten wird.

Bei volljährigen leistungsberechtigten Personen, die mit einem minderjährigen Partner zusammenleben, ist ein Regelbedarf in Höhe der Regelbedarfsstufe 1 anzuerkennen (§ 20 Abs. 2 S. 1 SGB II). Bei deren minderjährigen Partnern ist ein Regelbedarf in Höhe der Regelbedarfsstufe 4 anzuerkennen ("sonstige erwerbsfähige Angehörige", § 20 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 SGB II).

4. Regelbedarfsstufe 2

Sind zwei Partner volljährig, ist regelmäßig ein Betrag in Höhe der Regelbedarfsstufe 2 für jeden Partner anzuerkennen (§ 20 Abs. 4 SGB II). Dies gilt auch bei zwei volljährigen Partnern unter 25 Jahren, die im Haushalt der Eltern oder eines Elternteiles leben und eine eigene BG bilden.

Ziehen zwei volljährige, aber unter 25-jährige Partner zusammen und bilden diese nunmehr eine Einstehens- bzw. Bedarfsgemeinschaft, wird bei ihnen der Regelbedarf für Partner berücksichtigt (§ 20 Abs. 4 SGB II), unabhängig von der Zusicherung zum Umzug.

5. Regelbedarfsstufe 3

Ein Regelbedarf in Höhe der Regelbedarfsstufe 3 wird für sonstige erwerbsfähige Angehörige einer BG anerkannt, die das 18. Lebensjahr, nicht jedoch das 25. Lebensjahr vollendet haben.⁴

Bei erwerbsfähigen Jugendlichen und jungen Erwachsenen unter 25 Jahren, die ohne Zustimmung des kommunalen Trägers aus dem Haushalt der Eltern ausziehen (§ 22 Abs. 5 SGB II), ist ebenfalls bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres ein Regelbedarf nach der Regelbedarfsstufe 3 anzuerkennen (§ 20 Abs. 3 SGB II).

6. Regelbedarfsstufe 4

Ein Regelbedarf in Höhe der Regelbedarfsstufe 4 wird für minderjährige Kinder anerkannt, die das 15. Lebensjahr vollendet und das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (§ 20 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 SGB II; für Kinder im 15. Lebensjahr wird ein Regelbedarf in Höhe der Regelbedarfsstufe 4 als Bestandteil des Bürgergeldes nach § 23 Nr. 1 SGB II anerkannt).

7. Mischhaushalte

7.1. Partner/dauerhaft erwerbsunfähige Eltern im SGB XII-Leistungsbezug

Besteht eine BG aus zwei volljährigen Partnern, von denen einer Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem 4. Kapitel des SGB XII erhält, ist bei der nach dem SGB II

⁴ (§ 20 Abs. 2 S. 2 Nr. 2 SGB II - volljährige unverheiratete Kinder „U25“, die mit ihren Eltern oder einem Elternteil in einer BG leben)

leistungsberechtigten Person der Regelbedarf für volljährige Partner (Regelbedarfsstufe 2) anzuerkennen.

Wenn die/der Partner*in einer gemischten BG im Pflegeheim lebt, ist jedoch der Regelbedarf für Alleinstehende (Regelbedarfsstufe 1) zu bewilligen.⁵ Denn wenn nicht mehr „aus einem Topf“ gewirtschaftet werden kann, entfallen Einsparmöglichkeiten durch gemeinsames Wirtschaften (BSG a.a.O).

7.2. Partner mit AsylbLG-Leistungsberechtigung

Das Leistungsniveau des AsylbLG wurde demjenigen der anderen Bereiche der Existenzsicherung weitgehend angeglichen⁶. Seither ist die frühere Rechtsprechung, wonach Leistungen nach Regelbedarfsstufe 1 für Alleinstehende zu gewähren waren, nach Anpassung der Leistungshöhe im AsylbLG überholt.

Bei erwerbsfähigen leistungsberechtigten Personen, die mit einer nach § 1 AsylbLG leistungsberechtigten Person als Partner in einer Bedarfsgemeinschaft leben, ist der Regelbedarf für volljährige Partner (Regelbedarfsstufe 2) zu gewähren.

Freigegeben am/durch: 13.11.2023

gez. Gastorf

⁵ (BSG vom 16.04.2013, AZ: B 14 AS 71/12 R)

⁶ Urteil des BVerfG vom 18.7.2012 (1 BvL 10/10, 1 BvL 2/11)